

# RS Vwgh 1992/9/15 92/04/0185

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §45 Abs1 Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/14/0039 B 8. April 1986 RS 2

## Stammrechtssatz

Wenn sich der VwGH zur Feststellung der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung auf die Angabe in der Beschwerde über den Tag der Zustellung des angefochtenen Bescheides stützt, so kann, wenn sich diese Angabe als unzutreffend erweist, nicht von einer irrgänigen Annahme des VwGH über eine Fristversäumnis gesprochen werden, sondern nur von einer irrgänigen Fristangabe durch den Beschwerdeführer.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992040185.X01

## Im RIS seit

12.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

08.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)